

## **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 03/2023 vom 11.11.2023**

### **Gehörlose Menschen müssen in unserem Land „gehört“ werden – Nachteilsausgleiche anpassen**

#### **Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf**

- **das Gehörlosengeld im Vergleich zu den anderen mitteldeutschen Bundesländern anzupassen bzw. entsprechend zu erhöhen und eine Dynamik vorzusehen,**
- **die Honorarzahlen für Gebärdensprachdolmetscherleistungen durch das Integrationsamt an das bundesweite Niveau anzupassen,**
- **die Deutsche Gebärdensprache an den Schulen für Hörgeschädigte als Wahlpflichtfach zu etablieren, sie in allen Fächern sicherzustellen und Kosten für Gebärdensprachlehrkräfte bereitzustellen sowie**
- **den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Elternabenden in den Kindertagesstätten und Schulen zu gewährleisten und Zuständigkeiten für die notwendige Kostenübernahme zu klären**

#### Begründung:

In Sachsen-Anhalt leben insgesamt 1.987 Menschen mit dem im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „GL“.

Das Gehörlosengeld beträgt in Sachsen-Anhalt 61,30 €, während es in Sachsen bei 150,00 € und in Thüringen bei 172,00 € liegt. Das Geld soll dazu dienen, Nachteile und Mehraufwand auszugleichen. Die Höhe des momentan in Sachsen-Anhalt gezahlten Gehörlosengeldes reicht dafür nicht mal ansatzweise aus.

Das „Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten“ - (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) hat sich mit 85 € pro Stunde, 85€ pro Fahrstunde sowie 0,42 € pro gefahrenen Kilometer als Grundlage für die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im gesamten Bundesgebiet etabliert.

Das Integrationsamt übernimmt aber nur Kosten in Höhe von 65 € pro Fahrstunde und 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern werden auch

Kosten bei kurzfristigen Ausfällen nur für eine Stunde übernommen. Andere Ämter und Behörden in Sachsen-Anhalt vergüten bereits nach JVEG, während das Integrationsamt dies weiterhin ablehnt. Damit wird den gehörlosen Arbeitnehmenden in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit genommen, gleichberechtigt am Arbeitsleben teilzuhaben.

Die historischen Wurzeln der Bildung für gehörlose Menschen haben in Deutschland zur Folge, dass heute in den Schulen kaum Personal unterrichtet, das der Gebärdensprache mächtig ist. Der Unterricht ist für die meisten Kinder nicht nachvollziehbar und die Eltern können diese Lücke nicht schließen. Gehörlose Kinder haben ein Recht auf Erwerb von Bildung in ihrer eigenen Sprache.

In den anderen Bundesländern ist die Kostenübernahme von Dolmetschenden bei Gesprächen in den Schulen bzw. Kindertagesstätten durch das Schulamt bzw. den jeweiligen Leistungsträger geklärt. In Sachsen-Anhalt stehen Mittel dafür nur sporadisch und je nach Kassenlage zur Verfügung. Momentan kann hierfür lediglich der sogenannte „Dolmetschertopf“ genutzt werden, in dem aber nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen. Einen Anspruch auf die Bereitstellung bzw. Kostenübernahme gibt es jedoch nicht. So ist es bereits vorgekommen, dass Eltern nicht an den Versammlungen in Schulen oder Kindertagesstätten teilnehmen konnten, weil Geld für die Honorierung des notwendigen Einsatzes von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht zur Verfügung stand. Hierdurch werden gehörlose Eltern benachteiligt.